

Satzung des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten bdla Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (abgekürzt: bdla Baden-Württemberg e.V.), im Folgenden bdla Baden-Württemberg genannt.
2. Der bdla Baden-Württemberg ist eine Landesgruppe des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten bdla mit Sitz in Berlin (im Folgenden „bdla-Bund“ genannt).
3. Das Gebiet des bdla Baden-Württemberg umfasst das Land Baden-Württemberg.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der bdla Baden-Württemberg ist der freiwillige Zusammenschluss von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, von Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieuren, von Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung sowie von Angehörigen anderer Fachdisziplinen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur/ Landschafts- und Umweltplanung tätig sind, sofern sie die Satzung und Berufsgrundsätze des bdla anerkennen und Mitglieder im bdla-Bund sind.
 - a) Voraussetzung ist, dass deren Wohn-, Geschäfts-, oder Dienstsitz im Land Baden-Württemberg liegt;
 - b) Die nachfolgenden personenbezogenen Benennungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts;
2. Der bdla Baden-Württemberg verfolgt die gleichen Zwecke und Zielsetzungen wie der bdla-Bund. Insbesondere dient er den fachlichen und berufsständischen Belangen seiner Mitglieder.
3. Der bdla Baden-Württemberg verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Aufgaben des Vereins

In Übereinstimmung mit den Aufgaben des bdla-Bund verfolgt der bdla Baden-Württemberg insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen der Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung in Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, bei Körperschaften und bei anderen Berufsverbänden;
- b) Wahrnehmung der Interessen im Bereich der Freiraum- und Landschaftsplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder;
- c) Beteiligung an der Berufsausbildung und Weiterbildung, Förderung des Berufsnachwuchses sowie Förderung der Wissenschaft und der Fachliteratur;
- d) Zusammenarbeit mit dem bdla-Bund sowie mit anderen Organisationen auf Landesebene;
- e) Vertretung der Interessen der Mitglieder des bdla Baden-Württemberg im Beirat des bdla-Bund;
- f) Förderung des Normen- und Sachverständigenwesens im Bereich der Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der bdla Baden-Württemberg hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Juniormitglieder.
2. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Vorschriften der Mitgliederordnung des bdla-Bundes. Danach besteht ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft grundsätzlich nicht. Die Aufnahme von Personen, die im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus gewerblich tätig sind, ist ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellte oder freie Mitarbeiter eines in diesem Aufgabenbereich gewerblich tätigen Unternehmens, das nicht ausschließlich eine Forschungs-, Lehr- oder Planungstätigkeit ausübt.

a) Ordentliche Mitglieder sind solche Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen.

b) Als außerordentliche Mitglieder kann der bdla Baden-Württemberg nach eigenem Ermessen Diplom-Ingenieure, sowie Absolventen eines Studiums der Fachrichtungen der Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung aufnehmen, die nicht zur Führung der in Absatz a) genannten Berufsbezeichnung berechtigt sind, sowie Angehörige anderer Fachdisziplinen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung tätig sind. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder in der Satzung, der Mitgliederordnung und der Beitragsordnung des bdla-Bund nichts anderes geregelt ist.

c) Der bdla Baden-Württemberg kann nach eigenem Ermessen Studenten und Absolventen eines Studiums der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur / Landschafts- und Umweltplanung, die Mitglied im bdla werden wollen, als Juniormitglieder aufnehmen. Näheres hierzu regelt die Mitgliederordnung des bdla-Bund.

3. Für die Prüfung der Aufnahmeanträge hat der bdla Baden-Württemberg einen Aufnahmeausschuss aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern in ungerader Anzahl zu berufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Juniormitgliedern

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach der Satzung und der Mitgliederordnung des bdla-Bund bleiben durch die nachstehenden Bestimmungen unberührt.

2. Jedes Mitglied des bdla Baden-Württemberg ist berechtigt, Anträge an die Organe des bdla Baden-Württemberg zu stellen und Einrichtungen des bdla Baden-Württemberg und bdla-Bund in Anspruch zu nehmen.

3. Jedes Mitglied nach §4 Nr. 1 ist verpflichtet,

a) die Ziele des bdla Baden-Württemberg zu fördern und ihm Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung seiner Ziele notwendig sind,

b) an den bdla Baden-Württemberg Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen,

c) die jeweils gültige Honorarordnung einzuhalten,

d) sich bei Wettbewerben an die von den Architektenkammern anerkannten Wettbewerbs-Richtlinien und Empfehlungen zu halten.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des bdla Baden-Württemberg oder als Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten und Auslagen werden gemäß den Bestimmungen der Reisekostenordnung des bdla-Bund erstattet.

5. Juniormitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Juniormitglied im bdla-Baden-Württemberg“ zu führen. Sie können die Einrichtungen und Leistungen des bdla Baden-Württemberg wie Mitglieder in Anspruch nehmen. Ein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder nach §4 Nr.1 für den bdla Baden-Württemberg werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung des bdla Baden-Württemberg.

2. Geschäftsjahr im Sinne der Beitragsordnung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach der Mitgliederordnung des bdla-Bund.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit bisherige Mitglieder und Hospitanten nicht von ihren vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem bdla Baden-Württemberg. Sie gibt ihnen keine Ansprüche auf das Vermögen des bdla Baden-Württemberg.

§ 8 Organe

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Tagungsort und Tagungsordnung bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in Einzelfällen einberufen werden.
2. Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 21 Tage, zu den außerordentlichen Mitgliedsversammlungen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge und solche außerhalb der Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.
4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Ergebnisprotokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Beitragsordnung des bdla Baden-Württemberg;
 - c) den Haushalt des bdla Baden-Württemberg;
 - d) die Berufung der Kassenprüfer und den Kassenprüfbericht;
 - e) die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen;
 - f) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im bdla-Bund;
 - g) Änderungen der Satzungen des bdla Baden-Württemberg;
 - h) alle berufspolitischen Grundsatzfragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Vorstand im Sinn des § 26 BGB) und den Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt mit der Maßgabe im Innenverhältnis, dass der Verein regelmäßig durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des bdla Baden-Württemberg sind wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatz bis zur nächsten fälligen Wahl.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Durchsetzung der Zielsetzungen des bdla-Bund gemäß seiner Satzung, der Mitgliederordnung und den Beschlüssen des Beirates des bdla-Bunds auf Landesebene;
 - b) die Leitung des bdla Baden-Württemberg im Rahmen seiner Satzung und der Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung; sollten diese nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können und dringender Handlungsbedarf bestehen, ist eine vorläufige Beschlussfassung möglich;
 - c) die Erstellung des Jahresberichts;
 - d) die Vorbereitung des Haushaltsplans;
 - e) die Bewilligung und der Einsatz von Mitteln bis zu 20% des Beitragsaufkommens;
 - f) die Ausübung des Rügerechts gegenüber den Mitgliedern des bdla Baden-Württemberg bei Verstoß gegen Berufsgrundsätze;
 - g) die Wahrnehmung der Funktionen des Aufnahmeyausschusses gemäß den Vorschriften der Mitgliederordnung des bdla-Bund, solange ein Aufnahmeyausschuss nicht eingerichtet wurde;
 - h) die Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie die Einstellung, Überwachung und Entlassung des Geschäftsstellenpersonals;

- i) die Überwachung und Betreuung der Arbeit in Ausschüssen und Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen;
 - j) die Aufnahme von Juniormitgliedern und Berufung deren Sprecher/-innen im bdla Baden-Württemberg;
 - k) die Berufung von Beisitzer/-innen, die bei der Vorstandsarbeit unterstützen, maximal für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden
 - l) die Berufung von Fachsprechern, von Delegierten und Vertretern des bdla Baden-Württemberg in Gremien, Foren und Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen;
 - m) die Änderung der Satzung, soweit diese zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind und der materielle Inhalt der Satzung nicht oder nur unwesentlich geändert wird.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitskreisen / Arbeitsgruppen berechtigt.

§ 13 Beschlussfassungen

- 1 Jedes Organ ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied in den Organen hat eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Gegenteiliges geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Mit Zustimmung und Beteiligung aller Mitglieder eines Organs können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern des Organs anschließend schriftlich mitzuteilen.
5. Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung ist auf Satzungsänderungen hinzuweisen.
7. Der Schatzmeister hat bei allen Beschlüssen ein Vetorecht, sofern diese nicht im Rahmen der Ansätze des Jahreshaushalts liegen.

§ 14 Auflösung und Liquidation des bdla Baden-Württemberg

1. Die Auflösung des bdla Baden-Württemberg kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehend begründete Anträge müssen durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unterstützt und dem Vorstand zugeleitet werden. Der eingetragene Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Es muss offen abgestimmt und das Ergebnis protokolliert werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vermögen des Vereins fällt dem bdla-Bund zu.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des bdla-Baden-Württemberg auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung vom 19.03.2010 in ihrer Sitzung vom 23.11.2016 beschlossen.

Sie tritt, gegebenenfalls mit den zur Eintragung noch erforderlich werdenden Änderungen, mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt von diesem Tag an die bisher geltende Satzung.